gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname : antifect® plus

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Reinigungsmittel

Empfohlene Einschränkun-

gen der Anwendung

: Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant : Schülke & Mayr GmbH

Robert-Koch-Str. 2

22851 Norderstedt

Deutschland

Telefon: +49 (0)40/ 52100-0 Telefax: +49 (0)40/ 52100318

mail@schuelke.com www.schuelke.com

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person/Ansprechpartner

: Application Department +49 (0)40/ 521 00 8800 ADHI@schuelke.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Giftnotruf Berlin: 030 / 30686 790

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursa

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Ka-

egorie 1

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2

H315: Verursacht Hautreizungen.

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H341: Kann vermutlich genetische Defekte verur-

sachen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursa-

chen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden. H341 Kann vermutlich genetische Defekte verur-

sachen.

Sicherheitshinweise : P261 Einatmen von Dampf vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Au-

genschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anru-

fen.

P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel

Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN

AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Wei-

ter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anru-

fen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztli-

chen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuzie-

hen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

107-22-2 Glyoxal

68411-30-3 Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze

121617-08-1 Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Trietha-

nolamin

Besondere Kennzeichnung : Kennzeichnung gemäß VO (EG) Nr. 648/2004: (5 - 15 % anio-

bestimmter Gemische nische Tenside, < 5 % nichtionische Tenside, Duftstoffe)

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Keine besonderen Gefahren bekannt

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische Charakterisie-

rung

: Lösung von nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährli-

chen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	Index-Nummer CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnum-	Einstufung	Konzentration (% w/w)
	mer		

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

Glyoxal	605-016-00-7 107-22-2 203-474-9 01-2119461733-37- XXXX	Acute Tox. 4; H332 Eye Irrit. 2; H319 Skin Irrit. 2; H315 Skin Sens. 1B; H317 STOT SE 3; H335 Muta. 2; H341	1 - 5
Benzolsulfonsäuren, C10-13- Alkylderivate, Natriumsalze	68411-30-3 270-115-0 01-2119489428-22- XXXX	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	5 - 15
Benzolsulfonsäure, C10-13- Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin	121617-08-1 939-464-2 01-2119971970-28- XXXX	Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	< 5
Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert	 78330-20-8 Polymer	Acute Tox. 4; H302 Eye Dam. 1; H318	< 5
Ethanol	603-002-00-5 64-17-5 200-578-6 01-2119457610-43- XXXX	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2; H319	< 5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt : Sofort mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Be-

schwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel

Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung einen Fach-

arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Symptomatische Behandlung.,

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Für Ratschläge eines Spezialisten soll sich der Arzt an die

Giftzentrale wenden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschpulver, Schaum, Wassersprühstrahl, Kohlendioxid

Z11238_03 ZSDB_P_DE DE

Seite 3/14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003 03.03 04.08.2017

(CO2)

Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Keine Information verfügbar.

Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

: Keine besonderen Gefahren zu erwarten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

: Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüs-

tung verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen

lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Reinigungsverfahren

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sä-

gemehl).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

siehe Abschnitt 8 + 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

: Ansetzen der Gebrauchslösung wie auf dem (den) Etikett(en)

und/oder der Gebrauchsanweisung angegeben.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

: Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Hygienemaßnahmen

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräu-

me und Behälter

: Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern.

Weitere Angaben zu Lager-

: Vor Hitze schützen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schüt-

bedingungen

zen. Behälter dicht geschlossen halten. Keine besonders zu erwähnenden Stoffe.

Zusammenlagerungshinweise

Seite 4/14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Ethanol	64-17-5	Zulässiger Grenzwert	500 ppm 960 mg/m3	TRGS 900
		Spitzenbegren- zungswert	1.000 ppm 1.920 mg/m3	TRGS 900

Nach den vorliegenden Erfahrungen kann beim sachgerechten Umgang mit alkoholischen Präparaten von einer Einhaltung der Luftgrenzwerte für Ethanol und höhere Alkohole ausgegangen werden. (TRGS 525, Abschnitt 4.3)

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswege	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	85 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemi- sche Effekte	6 mg/kg
Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Langzeit - systemi- sche Effekte	5,29 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmen	Langzeit - systemi- sche Effekte	4,1 mg/kg
Ethanol	Arbeitnehmer	Einatmen	Akute Wirkungen, Lokale Effekte	1900 mg/m3
	Arbeitnehmer	Hautkontakt	Chronische Wirkungen	343 mg/kg
	Arbeitnehmer	Einatmen	Chronische Wirkungen	950 mg/m3

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Benzolsulfonsäuren, C10-13- Alkylderivate, Natriumsalze	Süßwasser	0,268 mg/l
	Meerwasser	0,0268 mg/l
	Süßwassersediment	8,1 mg/kg

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

	Meeressediment	8,1 mg/kg
	Boden	35 mg/kg
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	3,43 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,0167 mg/l
Benzolsulfonsäure, C10-13- Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin	Süßwasser	0,268 mg/l
	Meerwasser	0,0268 mg/l
	Süßwassersediment	8,1 mg/kg
	Meeressediment	8,1 mg/kg
	Boden	35 mg/kg
	Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	7 mg/l
	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,268 mg/l
Ethanol	Süßwasser	0,96 mg/l
	Meerwasser	0,79 mg/l
	Süßwassersediment	3,6 mg/kg
	Boden	0,63 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Richtlinie : Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifi-

kationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus

ergebenden Norm EN 374 genügen.

Anmerkungen : Spritzschutz: Einmalhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Der-

matril (Schichtdicke: 0,11 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwirkungen. Dauerkontakt: Schutzhandschuh aus Nitrilkautschuk z.B. Camatril (> 480 min, Schichtdicke: 0,40 mm) oder aus Butylkautschuk z.B. Butoject (>480 min, Schichtdicke: 0,70 mm) der Fa. KCL oder Handschuhe anderer Hersteller mit gleichen Schutzwir-

kungen.

Atemschutz : Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Filtertyp : Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern (AX)

Schutzmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003 04.08.2017

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig Farbe blau Geruch angenehm Geruchsschwelle : nicht bestimmt

: ca. 5, 20 °C, Konzentrat pH-Wert

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : < -5 °C

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt/Siedebereich : ca. 80 °C

Flammpunkt : 72 °C, ISO 2719 : Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindig-

keit

Entzündbarkeit (fest, gasför-: Nicht anwendbar

mig)

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : ca. 30 hPa, 20 °C Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar Dichte : ca. 1,03 g/cm3, 20 °C

Löslichkeit(en)

: in iedem Verhältnis . 20 °C Wasserlöslichkeit

: Nicht anwendbar Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: < 15 s bei 20 °C, DIN 53211 Auslaufzeit : Keine Daten verfügbar Explosive Eigenschaften Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Normalerweise keine zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Niemals Konzentrate direkt miteinander mischen.,

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Normalerweise keine zu erwarten.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: ca. 3.000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 50 mg/l
Akute dermale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: > 10.000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Verursacht Hautreizungen., Berechnungsmethode

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Verursacht schwere Augenschäden., Berechnungsmethode

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Karzinogenität

Inhaltsstoffe:

Glyoxal:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Karzinogenität - Bewertung : Keine Daten verfügbar

Ethanol:

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

Reproduktionstoxizität

Inhaltsstoffe:

Glyoxal:

Reproduktionstoxizität - Be- : Zeigte in Tierversuchen keine Wirkung auf die Fruchtbarkeit.

wertung

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Ratte, Oral, NOAEL: 350 mg/kg, F1: 350 mg/kg, F2: 350

mg/kg,, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstu-

fungskriterien nicht erfüllt.

Effekte auf die Fötusentwick-

lung

Ratte, Oral, NOAEL: 300 mg/kg, NOAEL: 300 mg/kg, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien

nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003 03.03 04.08.2017

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Reproduktionstoxizität - Be-

: Keine Daten verfügbar

wertung

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Daten verfügbar

wertung **Ethanol:**

Ratte, Oral, NOAEL: 2.000 mg/kg

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

: Die fortpflanzungsgefährdende Wirkung zeigte sich im Tier-

versuch nur nach Verabreichung sehr hoher Substanzmen-

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft,

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Ethanol:

Keine Daten verfügbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkvlderivate, Natriumsalze:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Ratte, NOAEL: 125 mg/kg, LOAEL: 250 mg/kg, Oral28 d

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Ratte, NOAEL: 85 mg/kg, LOAEL: 145 mg/kg, Oral, 9 Monate, Analogie, Trinkwasser, Zielor-

gane: Niere, Blinddarm

Ethanol:

Ratte, NOAEL: 1.730 mg/kg, LOAEL: 3.160 mg/kg, Oral90 d

Aspirationstoxizität

Keine Daten verfügbar

Weitere Information

Produkt:

keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Glvoxal:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus): > 460 - < 680 mg/l, 96 h, statischer

Test, DIN 38412

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 Version Überarbeitet am: 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003 03.03

Toxizität gegenüber : EC50 (Daphnia magna): 404 mg/l, 48 h, statischer Test

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 100 mg/l,

72 h, OECD- Prüfrichtlinie 201

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Lepomis macrochirus (Sonnenbarsch)): > 1 - 10 mg/l,

96 h, statischer Test

Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität) Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität)

: NOEC (Elodea canadensis): > 4 mg/l, 28 d, Literaturwert

(Daphnia magna): > 1 - 10 mg/l, 48 h, statischer Test, OECD-

NOEC: > 0,1 - 1 mg/l, 192 d, Pimephales promelas (fettköpfi-

ge Elritze)

: NOEC: 2,9 mg/l, 32 d

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Brachidanio rerio): > 1 - 10 mg/l, 96 h, semistatischer

Test, OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

EC50 (Daphnia magna): > 10 - 100 mg/l, 48 h, statischer Test.

OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 10 - 100

EC50 : > 100 mg/l, 48 h

mg/l, 72 h, statischer Test, OECD- Prüfrichtlinie 201

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Leuciscus idus): > 100 mg/l, 96 h

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen

: EC50: > 100 mg/l, 72 h

Ethanol:

Toxizität gegenüber Fischen

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

bellosen Wassertieren

Toxizität gegenüber Algen

: LC50 (Leuciscus idus (Goldorfe)): 8.140 mg/l, 48 h

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 5.000 mg/l,

48 h

: IC50 (Scenedesmus quadricauda (Grünalge)): > 100 mg/l, 72

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit

: Leicht biologisch abbaubar., OECD 301D / EEC 84/449 C6

Chemischer Sauerstoffbedarf : ca. 5.000 mg/l ,1 % ige Lösung

(CSB)

Inhaltsstoffe:

Givoxal:

Biologische Abbaubarkeit : Nach den Kriterien der OECD biologisch leicht abbaubar.

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Biologische Abbaubarkeit : Leicht biologisch abbaubar., OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Biologische Abbaubarkeit : Leicht biologisch abbaubar., OECD- Prüfrichtlinie 301 B

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Biologische Abbaubarkeit : Nach den Kriterien der OECD biologisch leicht abbaubar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

Ethanol:

Biologische Abbaubarkeit : Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe: Glyoxal:

Bioakkumulation : Biokonzentrationsfaktor (BCF): 3,2, Bioakkumulation ist un-

wahrscheinlich.

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze:

Bioakkumulation : Pimephales promelas (fettköpfige Elritze), 192 d, OECD Prüf-

richtlinie 305, Reichert sich in Organismen nicht nennenswert

an.

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Bioakkumulation : Keine Bioakkumulation.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Bioakkumulation : Erfahrungsgemäß nicht zu erwarten

Ethanol:

Bioakkumulation : Bioakkumulation ist unwahrscheinlich. Verteilungskoeffizient: n- : log Pow: -0,14, Berechneter Wert

Octanol/Wasser

12.4 Mobilität im Boden

Inhaltsstoffe:

Glyoxal:

Mobilität : Mobil in Böden

Benzolsulfonsäuren, C10-13-Alkylderivate, Natriumsalze: Mobilität : Schwach mobil in Böden

Benzolsulfonsäure, C10-13-Alkylderivate, Verbindungen mit Triethanolamin:

Mobilität : Adsorption am Boden nicht zu erwarten.

Alkohol, C9-11-iso, C10-reich, ethoxyliert:

Mobilität : Adsorbiert am Boden.

Ethanol:

Mobilität : Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent von der heliciteit von der bei entweder (PBT) eine entwet eine der von der bei entweder (PBT) eine entwet eine der von der bei entweder (PBT) eine entwet eine der von der

tent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin- : keine

weise

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Produkt gemäß der aufgeführten Abfallschlüssel-Nr. entsor-

gen.

Verunreinigte Verpackungen : Verpackungen nach Restentleerung der Wertstoffsammlung

zuführen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

Abfallschlüssel für das unge-

brauchte Produkt

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt(Gruppe)

: AVV 070601

: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmit-

teln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel

: Nicht anwendbar

: Nicht anwendbar

59).

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

sche Schadstoffe

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : Einstufung gemäß AwSV vom 18. April 2017

WGK 2 deutlich wassergefährdend

Flüchtige organische Verbin-

dungen

: Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 3 %, Richtlinie 2010/75/EU zur Emissionsbeschränkung von flüch-

tigen organischen Verbindungen

Sonstige Vorschriften : Beschäftigungsbeschränkungen nach den Jugendarbeits-

Z11238_03 ZSDB_P_DE DE

Seite 12/14

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

schutzbestimmungen (94/33/EG) beach-

ten.Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (EG 92/85/EWG) für werdende oder

stillende Mütter beachten.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-

zur Festiegung einer ersten Liste von Arbeitspia

Richtgrenzwerten beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Entfällt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H225 : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H302 : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Au-

genschäden.

H315 : Verursacht Hautreizungen.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.
H319 : Verursacht schwere Augenreizung.
H332 : Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H335 : Kann die Atemwege reizen.

H341 : Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H412 : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Chronic : Chronische aquatische Toxizität Eye Dam. : Schwere Augenschädigung

Eye Irrit. : Augenreizung

Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten Muta. : Keimzell-Mutagenität Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut Skin Irrit. : Reizwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzent-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



antifect® plus Kein Änderungsdienst!

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 05.09.2016 03.03 04.08.2017 Datum der ersten Ausgabe: 09.12.2003

ration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist: NOELR - Keine erkennbare Effektladung: NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis: OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Klassifizierung und angewendetes Verfahren zur Herleitung der Einstufung für Gemische gemäß EU- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Irrit. 2, H315 : Rechenmethode
Skin Sens. 1, H317 : Rechenmethode
Eye Dam. 1, H318 : Rechenmethode
Muta. 2, H341 : Rechenmethode

Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe!!!

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.